

§ 12

Ausschluß von der Benutzung

Der Bibliotheksleiter ist berechtigt, Benutzer, die Wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, befristet oder für dauernd von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen. Den Benutzern ist eine schriftliche Begründung für ihren Ausschluß zu geben. Gegen die Entscheidung des Bibliotheksleiters steht dem Benutzer das Recht des Einspruchs zu. § 10 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung — (GBl. II S. 53) in der Fassung vom 28. Juli 1956 (GBl. II S. 260) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1968

Der Minister für Kultur

Gysi

**Anordnung
zur Begrenzung und Ermittlung
von Luftverunreinigungen
(Immissionen)**

vom 28. Juni 1968

Zur Verhütung der weiteren Verunreinigung der Luft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Verhütung hygienisch unzulässiger Luftverunreinigungen (Immissionen) wird für die Einhaltung zulässiger Grenzkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe und deren Ermittlung die Richtlinie zur Begrenzung und Ermittlung von Luftverunreinigungen (Immissionen) (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie
zur Begrenzung und Ermittlung
von Luftverunreinigungen
(Immissionen)**

I.**Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinie gilt für neu zu errichtende Industrieanlagen und Wohnkomplexe sowie neu in Be-

trieb zu nehmende Verkehrsmittel (im folgenden Einrichtungen genannt) und für vorhandene Einrichtungen, aus denen Luftverunreinigungen mit für die Umwelt schädlichen oder belästigenden Bestandteilen ausgeschieden werden.

2. Sie enthält Vorschriften zur Begrenzung und Ermittlung von Immissionen, die zu beachten sind
 - bei der Erteilung von Standortgenehmigungen
 - bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen
 - bei der Durchführung von Rekonstruktionen
 - bei der Ermittlung von Immissionen.

II.**Begriffe und Maßeinheiten**

Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten nur im Sinne dieser Richtlinie. An anderer Stelle getroffene Festlegungen werden hiervon nicht berührt.

1. Luftverunreinigende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die die natürliche Zusammensetzung der atmosphärischen Luft ändern.
2. Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die beim Verlassen einer Einrichtung oder Anlage in die Atmosphäre gelangen.
3. Immissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die in der Nähe der Einwirkungsstelle auftreten, d. h. in der Regel in 1,5 m Höhe über dem Erdboden oder der oberen Begrenzung einer geschlossenen Vegetation oder in einem Abstand von 1,5 m von der Oberfläche eines Bauwerkes. Werkgelände und Baustellen der Betriebe außerhalb der Werkgelände fallen aus dem Gültigkeitsbereich der MIK-Werte heraus. Immissionen werden angegeben in mg/m³ Luft, bei Staubbiederschlägen in g/m² X 30 d.
4. Hygienisch zulässige Grenzkonzentrationen — nachstehend MIK-Werte (maximal zulässige Immissionskonzentrationen) genannt — sind Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bei deren Einhaltung oder Unterschreitung nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnissen im allgemeinen keine Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind. Bei Staub wird zusätzlich ein maximal zulässiger Staubbiederschlag festgelegt.
5. Ein Industriegebiet ist ein Gebiet, das für die organisierte Standortverteilung von Industriebetrieben mit einer größeren Menge schädlicher Absonderungen sowie den mit den Betrieben verbundenen Objekten, unabhängig von ihrer Unterstellung, bestimmt ist.
6. Wohngebiete sind Gebiete, die vornehmlich dem Wohnen dienen oder dafür vorgesehen sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebiete werden hinsichtlich der gültigen MIK-Werte den Wohngebieten gleichgestellt.
7. Kur- und Erholungsgebiete sind Gebiete mit günstigen Klimaverhältnissen, die zu Heil- und Erholungszwecken genutzt werden.
8. Inversionswetterlage ist eine Wetterlage, bei der infolge des Vorhandenseins einer Zunahme der Lufttemperatur mit zunehmender Höhe über dem Erdboden (Temperaturumkehr oder Temperaturinversion) in der bodennahen Luftschicht bei gleichzeitig geringer horizontaler Luftbewegung die atmosphärische Diffusion sowohl in vertikaler als